



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 205 C 252/13

verkündet am : 05.12.2013

In dem Rechtsstreit

Buzalla-Franke, Justizbeschäftigte

der

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,-

g e g e n

die RTL Television GmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer Anke Schäferkordt und  
Frank Hoffmann,  
Picassoplatz 1, 50679 Köln,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Damm & Mann,  
Ballindamm 1, 20095 Hamburg,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 205, auf die mündliche Verhandlung vom 14.11.2013 durch den Richter am Amtsgericht Penschorn für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 1.196,43 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.8.2013 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin ist eine bekannte Schauspielerin. Die Beklagte veranstaltet das Fernsehprogramm „RTL“.

Die Klägerin gab am 14.3.2013 ein Interview in der NDR - Sendung „DASI“, das danach in den Medien breit kommentiert wurde. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf den Vortrag der Beklagten verwiesen.

Am 20.3.2013 lief auf RTL in der Sendung „Explosiv“ ein Beitrag über die Klägerin. Der Beitrag wurde mit den Worten eingeleitet „  
 eigentlich auch privat so zickig? In der Öffentlichkeit hat die Schauspielerin ja schon häufig gezeigt, dass mit ihr nicht gut Kirschen essen ist. David Walden wollte jetzt aber wissen, wie ist sie eigentlich so drauf, wenn sie sich unbeobachtet fühlt, und hat in  
 Nachbarschaft nachgefragt und Interessantes erfahren.“ Die erste Kameraeinstellung wurde mit den Worten begleitet „Unser Reporter begibt sich in Gefahr, denn er ist in der Nachbarschaft von  
 , unterwegs und  
 mag so etwas gar nicht.“ In dem Beitrag wurden Gaststätten und ein Gewerbebetrieb aus der Wohnstraße und einer angrenzenden Straße gezeigt. Nachbarn sowie die Gewerbetreibenden oder ihre Angestellten gaben ihre Wahrnehmungen in Bezug auf die Klägerin wieder. Straßennamen oder der Name der Stadt Berlin wurden nicht genannt. Das Haus, in dem die Klägerin wohnt, wurde in einer Kameraeinstellung kurz gezeigt, aber nicht als ihr Wohnhaus identifiziert. Eine Internetrecherche über Google zu den im Beitrag gezeigten Betrieben, nämlich dem Imbiss  
 , dem Lokal  
 der Kneipe  
 und einer Schneiderei, ergibt die Anschriften dieser Betriebe in der  
 und in der  
 Diese Betriebe befinden sich in einer Entfernung von 100m-190 m von der Wohnung der Klägerin. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Klageschrift sowie die vorgelegten Internetausdrucke verwiesen.

Die Klägerin erfuhr am 19.3.2013, dass ein Filmteam der Beklagten in ihrer Wohnstraße Aufnahmen gemacht hatte. Da sie die Ausstrahlung des Beitrags in der Sendung „Explosiv“ nicht selbst gesehen hatte, forderte sie zunächst über ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten das Sendematerial bei der Beklagten an und erhielt von der Beklagten eine DVD, auf der sich der ausgestrahlte Beitrag befand.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 27.3.2013, auf dessen Kopie wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird (Bl. 14f.), forderte die Klägerin die Beklagte auf, die Berichterstattung, aus der sich ihre Wohnverhältnisse einfach ermitteln ließen, nicht zu wiederholen und hierzu eine entsprechende Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Beklagte gab eine entsprechende Unterlassungserklärung nicht ab. Die Klägerin verfolgte dieses Anliegen bisher nicht weiter.

Mit Schreiben vom 27.6.2013 forderte die Klägerin die Beklagte zur Erstattung der ihr entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren auf, die sich nach der beigefügten Kostenberechnung bei einem Gegenstandswert von 30.000 € auf einen Betrag von 1196,43 € beliefen. Die Beklagte reagierte nicht.

Die Klägerin macht geltend, ihr stehe hinsichtlich der Berichterstattung der Beklagten ein Unterlassungsanspruch zu, da sie dadurch in ihrer Privatsphäre verletzt werde. Denn durch die gezeigten Lokalitäten sei ihre unmittelbare Wohngegend leicht identifizierbar. Zum einen habe die Beklagte Personen, die über ihr Wohnhaus Auskunft geben könnten, in dem Beitrag vorgestellt, zum anderen könne die unmittelbare Nachbarschaft durch Eingabe der Gewerbebetriebe in die Suchmaschine „Google“ identifiziert werden. Bei einer bekannten Schauspielerin könne die Aufhebung der Anonymität des Wohnortes besonders gravierende Folgen haben und zwar von ungebetenen Fanbesuchen bis zu Gefährdungen durch Stalking. Außerdem hätten Personen, die in der Nachbarschaft lebten oder einen der genannten Gewerbebetriebe kennen, vom unmittelbaren Wohnort der Klägerin Kenntnis erlangt. Der Beklagten sei bewusst gewesen, dass sie keine Berichterstattung über ihre unmittelbare Wohngegend wünsche. Die Beklagte habe daher die durch die berechnete Abmahnung verursachten Rechtsanwaltskosten zu tragen. Der Gegenstandswert sei mit 30.000 € unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu den Durchschnittswerten bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen angemessen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.196,43 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet eine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch den streitgegenständlichen Beitrag. Thematisiert werde aus dem aktuellen Anlass des NDR-Interviews das öffentliche Verhalten der Klägerin, nicht aber ihre Wohnverhältnisse. Da weder das Haus gezeigt noch der Straßename oder der Name des Viertels genannt worden seien, werde der private Rückzugsraum der Klägerin überhaupt nicht tangiert. Durch den Beitrag könne kein Rückschluss auf das Wohnhaus der Klägerin gezogen werden. Die Personen seien nicht zu dem Wohnort der Klägerin befragt worden, sondern zu ihrem Verhalten in der Öffentlichkeit. Die Klägerin veröffentliche zudem

selbst auf ihrer Facebookseite, dass sie in Berlin wohne. Die Abmahnerklärung laufe auf ein pauschales Verbot des gesamten Beitrages hinaus, da die konkrete Verletzungsform nicht genannt worden sei.

Selbst wenn ein Erstattungsanspruch dem Grunde nach bestehe, sei der Gegenstandswert zu hoch bemessen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgetragenen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.196,43 € gem. §§ 823 Abs. 1, 249ff. BGB.

Die Kosten für die außergerichtlichen Geltendmachung des Unterlassungsbegehrens aus §§ 1004 Abs. 1 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG mit Schreiben vom 27.3.2013 sind als Folgeschaden von der Beklagten zu erstatten, da diese Rechtsverfolgung für die Klägerin aufgrund der unzulässigen Berichterstattung in dem Beitrag in „Explosiv“ vom 20.3.2013 erforderlich wurde.

Der Beitrag vom 20.3.2013 hat das Persönlichkeitsrecht der Klägerin unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung rechtswidrig beeinträchtigt, da jeder Zuschauer durch die im Beitrag mit vollständiger Firma gezeigten Gewerbebetriebe in die Lage versetzt worden ist, die näheren Wohnverhältnisse der Klägerin durch eine einfache Internetrecherche über Google zu ermitteln.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst das Recht auf Achtung der Privatsphäre. Danach steht jedem ein autonomer Bereich der eigenen Lebensgestaltung zu, in dem er seine Individualität unter Ausschluss anderer entwickeln und wahrnehmen kann (BGH, Urte. v. 18.9.2012 – VI ZR 291/10). Hierzu gehört auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das das Recht auf Anonymität und die Befugnis beinhaltet, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob und wann persönliche Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das Recht auf Anonymität gibt auch einen Anspruch dagegen, persönliche Lebenssachverhalte zu offenbaren und seine Person so der Öffentlichkeit insbesondere durch Identifizierung und Namensnennung bzw. Benennung des Wohnortes verfügbar zu machen (BGH NJW 2009, 2888).

Nach diesen Grundsätzen beeinträchtigt der streitgegenständliche Bericht die Klägerin in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, da die Anonymität der Wohnung in nicht hinnehmbarem Um-

fang eingeschränkt wurde. Zwar werden weder das Wohnhaus der Klägerin als solches identifiziert und gezeigt noch die Namen der gezeigten Straßen oder der Stadtteil angegeben, die Berichterstattung beschränkt sich aber nicht auf die Befragung einzelner Personen, sondern zeigt 4 Gewerbebetriebe aus der Nachbarschaft - 3 Lokale und ein Schneidergeschäft - mit vollständiger Bezeichnung und Firma, die zum einen mit geringem Aufwand das konkrete Wohnumfeld ermitteln lassen und zum anderen für einen ortskundigen Personenkreis die Straße identifizierbar machen. Denn zu Beginn der Sendung weist die Beklagte darauf hin, dass die Berichterstattung aus der Nachbarschaft der Klägerin erfolgt, und ermöglicht so die Zuordnung der nachfolgenden Berichte zum unmittelbaren Wohnumfeld der Klägerin. Die Klägerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Suchmaschine „Google“ nach Eingabe der drei Gaststätten auf die [ ] und die [ ] verweist. Die Nachbarschaft lässt sich folglich auf zwei Straßen präzisieren. Dies reicht aus, um die Wohnung der Klägerin als Rückzugsort zu gefährden. Gerade bei Prominenten kann ein solcher Verweis auf die unmittelbare Nachbarschaft genügen, um Schau Lustige zu animieren, das Wohnhaus ausfindig zu machen und zu besuchen. Dies gilt insbesondere für die Klägerin, die wegen der aktuellen Medienberichterstattung wieder ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt ist.

An dieser Beurteilung ändert der Umstand nichts, dass die Wohnlage nicht das Thema der Berichterstattung sein sollte.

Eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts ist aber nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite, also hier die ebenfalls grundgesetzlich geschützte Pressefreiheit der Beklagten, überwiegt. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind (BGH, Ur. v. 18.9.2012, VI ZR 291/10). Dazu ist in der Regel eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch den veröffentlichten Bericht einerseits und der Einbuße an Pressefreiheit durch ihr Verbot andererseits erforderlich. Das Ergebnis dieser Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben. Dabei ist insbesondere die Bekanntheit der betroffenen Person zu berücksichtigen, das frühere Verhalten der betroffenen Person und der Gegenstand der Berichterstattung sowie seine Relevanz für die öffentliche Debatte.

Nach diesen Grundsätzen überwiegt das Interesse der Klägerin am Schutz ihrer Privatsphäre das Informationsinteresse der Öffentlichkeit in Bezug auf das Wohnumfeld der Klägerin.

Die Präsentation von Gewerbebetrieben aus der Nachbarschaft der Klägerin stellt kein Thema von allgemeinem Interesse dar, sondern befriedigt nur die Neugier eines bestimmten Publikums.

Der Umfang des Privatsphäreschutzes wird auch wesentlich durch das eigene Verhalten einer Person definiert. Der Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme entfällt nämlich, soweit sich jemand damit einverstanden gezeigt hat, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden. (BGH, Urt. v. 14.10.2008 – VI ZR 272/06). Die Klägerin hat jedoch keinen Anlass für die Begründung eines Interesses der Öffentlichkeit an ihren Wohnverhältnissen gegeben. Das Interview der Klägerin in der Sendung des NDR vom 14.3.2013 und die daraufhin ausgelöste breite mediale Berichterstattung führen nicht dazu, dass die Klägerin die Preisgabe ihrer unmittelbaren Wohngegend dulden muss. Denn es besteht kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Interview auf NDR und der Befragung von Personen aus ihrer Nachbarschaft. Entgegen der Darstellung der *Beklagten* zielt der Bericht nicht allein darauf ab, das öffentliche Verhalten der Klägerin zu erörtern. Vielmehr soll die Klägerin „privat“ gezeitigt werden. Denn in dem streitgegenständlichen Beitrag der *Beklagten* wird einleitend gefragt, ob die Klägerin auch privat zickig ist und wie sie sich gibt, wenn sie sich unbeobachtet fühlt. Auch ein „Umhören“ in der Nachbarschaft deutet eher daraufhin, dass bewusst die zuvor nicht freiwillig preisgegebene Privatsphäre der betroffenen Person tangiert werden soll. Eine andere Beurteilung wäre dann vorzunehmen, wenn die Klägerin in dem NDR-Interview über ihre Wohnsituation berichtet hätte. Tatsächlich machte sie in dem Interview aber gerade klar, dass sie Wert auf die Wahrung ihrer Privatsphäre legt.

Auch die eigenen Angaben der Klägerin hinsichtlich ihres Wohnortes Berlin auf ihrem Facebookprofil führen nicht dazu, dass sich die Klägerin eine Einschränkung des Schutzes ihrer Privatsphäre gefallen lassen muss. Die Angabe „Berlin“ ist nicht konkret genug, um die Anonymität der Wohnung als Rückzugsort ernsthaft einschränken zu können.

Aus diesen Überlegungen folgt auch keine unzumutbare Beschränkung der Veröffentlichungsmöglichkeiten der *Beklagten*. Denn aus der vorstehenden Abwägung ergibt sich, dass die Veröffentlichung des Beitrages nur wegen der dadurch geschaffenen Möglichkeit, ohne großen Aufwand die nähere Wohnsituation der Klägerin aufzudecken, unzulässig war, nicht aber wegen seines sonstigen Inhalts. Die *Beklagte* hätte also den Beitrag lediglich so verändern müssen, dass die Anknüpfungspunkte für die Möglichkeiten einer Recherche zum Wohnumfeld der Klägerin entfielen, könnte den Beitrag im übrigen aber weiterhin senden.

Der Klägerin sind die entstandenen Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnklärung in Höhe von 1.196,43 € als Schaden zu ersetzen.

Die Abmahnklärung ist nicht zu weit gefasst. Das zu unterlassende Verhalten muss so beschrieben werden, dass der *Beklagte* sein Verhalten darauf einrichten kann (LG Köln, Urt. v. 14.8.2013, 28 O 144/13). In der Abmahnung rügt die Klägerin, dass durch den Bericht in seiner konkreten Form (Zeigen der unmittelbaren räumlichen Gegebenheiten; Hinweis, dass Klägerin hier wohnt)

die Wohnverhältnisse ermittelbar sind. Dadurch soll nicht der Bericht pauschal unterlassen werden. Die Unterlassung bezieht sich erkennbar auf die Offenlegung der Wohnverhältnisse.

Der von der Klägerin zur Berechnung der streitgegenständlichen Gebühren für die Abmahnung angesetzte Gegenstandswert in Höhe von 30.000 € ist nach Auffassung des Gerichts im Hinblick auf die Rechtsprechung des Landgerichts Berlin zu den Gegenstandswerten bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen nicht zu beanstanden, da er dem objektiven Gewicht der Verletzung und der bereits erfolgten Ausstrahlung der Sendung Rechnung trägt. Die Beklagte trägt keine Umstände vor, aus denen sich eine geringere Gegenstandswertberechnung ergibt.

Auf die streitige Frage, ob der Beitrag außerdem für eine gewisse Zeit im Internet noch abrufbar gewesen ist, kommt es dabei nicht an, da auch ohne diese Möglichkeit bereits wegen der ausgestrahlten „Explosiv“-Sendung der Gegenstandswert nicht zu hoch angesetzt wurde.

Für die Geltendmachung des Schadens ist es nicht erforderlich, dass die Klägerin ihren Unterlassungsanspruch weiter verfolgt und ggf. Klage erhoben hat. Der Schaden der Klägerin ist mit der Mandatierung des Anwaltes und der Berechnung der Gebühren entstanden.

Der geltend gemachte Betrag entspricht einer 1,3 Gebühr aus dem Gegenstandswert von 30.000 €, der Pauschale nach 7002 VV RVG und der Umsatzsteuer und ist wegen der insoweit maßgeblichen Vorschriften des RVG auch ohne Vorlage der zugrunde liegenden Gebührenrechnung hinsichtlich der Höhe ausreichend nachvollziehbar.

Der Verzugszinsanspruch der Klägerin ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 I BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Penshorn